

Drucksache Nr.: 066/2023

Dezernat III
Federführend: Kinderbetreuung
Anlagen: 1
Az.: 460 da-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	14.02.2023	Ö	zur Beschlussfassung

**Antrag auf Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln im Haushalt 2023 für eine
Zuwendung zu den Baukosten und Absicherung des Landeszuschusses für die
Erweiterung des Sanitärbereichs der kath. Kindertagesstätte St. Johannes,
Königsbach**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Für die Zuwendung zu den Baukosten für die Erweiterung der kath. Kindertagesstätte St. Johannes Königsbach werden im Haushalt 2023 überplanmäßige Mittel in Höhe von 197.443,35 € bereitgestellt.

Diese dienen der Sicherung der Finanzierung im Falle eines (Teil)ausfalls des bereits bewilligten Investitionskostenzuschusses des Landes Rheinland-Pfalz.

Begründung:

Zur Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes in der kath. Kita St. Johannes in Königsbach ist die Erweiterung des Sanitärbereichs zwecks Erhalts von 27 Betreuungsplätzen notwendig. Sowohl die Kirchenstiftung wie auch die Stadtverwaltung sind an einer dauerhaften Nutzung der Kindertagesstätte im Ortsteil Königsbach interessiert.

Nach der Kostenberechnung nach DIN 276 vom 18.08.2022 belaufen sich die Gesamtkosten auf 282.470,37 €. Im Jahr 2021 wurde eine Investitionskostenförderung des Landes in Höhe von 197.443,35 € bewilligt. Die Stadt hat bereits zugesichert, die Differenz in Höhe von 85.027,02 € zu übernehmen, zuletzt wurden hierfür aufgrund gestiegener Baukosten zusätzliche Mittel bereitgestellt (Sitzung des Stadtrats am 13.12.2022, DRS 342/2022).

Nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ sind die Fördermittel des Landes 20 Jahre für denwendungszweck gebunden. Darüber hinaus hat das Land die Förderzusage mit der Auflage verknüpft, dass die Maßnahme bis spätestens 31.12.2023 abgeschlossen sein muss.

Nach Aussage der Kirchenstiftung, die das Projekt in eigener Bauträgerschaft umsetzt, ist eine fristgerechte Fertigstellung der Baumaßnahme jedoch fraglich. Grund hierfür ist eine erhebliche Verzögerung des Baubeginns, die allerdings nicht vom Bauträger verschuldet wurde.

Der Bauträger sieht sich allerdings nicht in der Lage, angesichts dieses Ausfallrisikos der Landesmittel mit der Baumaßnahme zu beginnen. Zur Sicherstellung der Baufinanzierung ist daher vorgesehen, die Restfinanzierung seitens der Stadt unter folgenden Bedingungen sicher zu stellen:

1. Sofern die Investitionskostenförderung des Landes komplett wegfällt und die Stadt hierfür eintreten muss, sind diese Zuwendungen zwecks Erhalt der Betreuungsplätze **30 Jahre nach Fertigstellung** der Baumaßnahme für denwendungszweck gebunden (Die Zweckbindungsfrist gilt somit 10 Jahre länger als der vom Land vorgegebenen Zeitraum). Wenn in der Zeit der Zweckbindung die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht mehr gewährleistet ist, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen
2. Die vom Land tatsächlich abrufbaren Mittel werden auf den städtischen Zuschuss vollumfänglich angerechnet. Der Bauträger ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um zumindest einen Teilabruf der Landesmittel – beispielsweise durch Bildung (und Abrechnung) von Bauabschnitten - sicherzustellen
3. Sofern ein Teil der Landesmittel abgerufen werden kann, verringert sich die unter Ziffer 1 genannte Zweckbindungsfrist. Dies wird wie folgt berechnet:
 - a. Berechnung der **Förderquote** aus dem Verhältnis der von der Stadt zu tragenden Förderung zu der vom Land bewilligten Förderung in Höhe von 197.443,35 €.
 - b. Anrechnung dieser Quote auf den Zeitraum, der über der Zweckbindungsfrist des Landes liegt (= 10 Jahre)

Berechnungsbeispiele siehe Anlage 1

Sofern die Mittel zur Absicherung des Ausfallrisikos hierfür bereitgestellt werden, wird die Kirchenstiftung zeitnah mit der Baumaßnahme beginnen. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend der o.g. Vorgaben erlassen, sobald feststeht, in welcher Höhe Landesmittel abgerufen werden können.

Neustadt an der Weinstraße, 09.02.2023

Oberbürgermeister